

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich

Leipzig, [1917]

5. Verbotene Anzeigen.

[urn:nbn:de:bsz:31-44442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-44442)

Handel nimmt seine eigenen Interessen wahr, wenn er auf jede Weise diese Preisprüfungsstellen, in denen seine eigenen Vertreter mitwirken, unterstützt. Denn die Preisprüfungsstellen sollen den Behörden bei allen Anordnungen helfen, durch die die Preise für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs ermittelt werden. Sie haben ferner die Aufgabe, die Bevölkerung über unvermeidliche Preissteigerungen und Schwierigkeiten der Beschaffung aufzuklären, und es wird von ihnen erwartet, daß sie schädliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Erzeugern, Händlern und Verbrauchern überbrücken.

Soweit die Behörden nicht selbst nach Beratung mit diesen Stellen Höchstpreise anordnen, können die Preisprüfungsstellen die angemessenen Preise (Richtpreise) ermitteln. Wenn diese überschritten werden, dann werden die Strafbehörden in der Regel Kriegswucher annehmen und eine Strafverfolgung einleiten. Die Preisprüfungsstellen können von jedermann über alle Tatsachen, die für die Preisbildung wichtig sind, Auskunft verlangen; sie sind befugt, Betriebe zu untersuchen und Handelspapiere einzusehen.

Wenn der Kaufmann daher in einem besonderen Falle nicht wissen sollte, wie er eine Ware verkaufen darf, so sei ihm die Anfrage an seine Preisprüfungsstelle angelegentlich empfohlen.

5. Verbotene Anzeigen.

Mit den gesetzlichen Eingriffen in die Preisgestaltung hängt es schließlich zusammen, daß auch das Anzeigewesen beim Handel mit Lebensmitteln besonderen Beschränkungen unterworfen werden mußte. Zeitungsanzeigen und Preislisten haben in der Geschichte des Kettenhandels eine verhängnisvolle Rolle gespielt. Händler boten Waren in unglaublichen Mengen an, die sie gar nicht besaßen, und spiegelten so der Bevölkerung einen Überfluß an Lebensmitteln vor. Es ist die Aufgabe nicht nur der Kaufleute, sondern auch der ganzen Bevölkerung, darauf zu achten, daß solche Zustände nicht wiederkehren und daß die Vor-

schriften die in folgendem Absatz zusammengefaßt sind, aufs strengste innegehalten werden.

Bei Angeboten von Lebens- und Futtermitteln in Zeitungen müssen Name und Wohnort des Anzeigenden genannt sein. Anzeigen, in denen solche Waren zum Kauf gesucht oder in denen beim Verkauf Preisangebote eingefordert werden, bedürfen polizeilicher Genehmigung. Der Verkäufer soll eben seine Preise selbst nennen, entweder in der Anzeige oder auf die Anfrage des Lesers. Schließlich dürfen Ankündigungen nicht so abgefaßt sein, daß sie einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge seiner Vorräte oder über Anlaß und Zweck seines Vorhabens erwecken könnten.
